Abschrift

Aktenzeichen:
21 C 16/12

Verkündet am 18.12.2012

Dr. Lenders, Richter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht
Linz am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted] Autovermietung GmbH, vertr. d. ihre Geschäftsführer Herren [redacted] und [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wenning & Brix, Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Linz am Rhein durch den Richter Dr. Lenders am 18.12.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2012 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.850,72 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.04.2011 sowie weitere 192,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 12.01.2012 zu bezah-

len.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 12 % und die Beklagte 88 % zu tragen.

3. Das Urteil ist für beide Seiten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht wegen eines Unfalls der Geschädigten [redacted] am 02.03.2011 in Linz. Die Beklagte ist für den streitgegenständlichen Unfall eintrittspflichtig. Sachverständigenseits wurd eine Wiederbeschaffungsdauer von ca. 14 Tagen errechnet.

Bei der Klägerin wurde für den Zeitraum vom 03.03.2011 bis 28.03.2011 für das verunfallte Fahrzeug (Skoda Fabia) ein Ersatzwagen einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet. Hierfür wurde am 30.03.2011 ein Betrag in Höhe von 2.798,72 € in Rechnung gestellt. Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag in Höhe von 948,00 €. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 15.04.2011 unter Fristsetzung zum 22.04.2011 zur Zahlung aufgefordert. Der Schaden an dem Pkw wurde auf Gutachtenbasis abgerechnet. Die Geschädigte erlangte von dem Gutachten nach den Karnevalstagen (Rosenmontag: 07.03.2011) Kenntnis. Das als Ersatz angeschaffte Fahrzeug wurde von der Geschädigten am 28.03.2011 zugelassen.

Die Klägerin behauptet, die geschädigte [redacted] sei Eigentümerin des verunfallten Fahrzeugs. Sie habe der Klägerin mit Vereinbarung vom 27.10.2011 die ihr gegen die Beklagte zustehenden Schadensersatzforderungen abgetreten. Zwischen ihr und der Geschädigten - vertreten durch deren Ehemann - sei am 03.03.2011ein Mietvertrag geschlossen worden, aus dem sich die streitgegenständlichen Forderungen ergäben. Das angemietete Fahrzeug sei abgeholt und gebracht worden. Das Fahrzeug werde von einem zweiten Fahrer genutzt. Die Klägerin habe an ihre Verfahrensbevollmächtigten für deren vorgerichtliche Tätigkeit einen Betrag in Höhe von 192,90 € gezahlt.

Die Klägerin geht auf Grundlage der Schwacke-Liste (PLZ-Gebiet 536, Gruppe 2, Normaltarif "Modus") von einem Wochenpreis von je 480,90 € und einem 3-Tagespreis von 212,55 € aus. Zuzüglich eines pauschalen Aufschlags von 20 %, Kosten für Voll-/Teilkasko von 420,00 € pro Woche und 60,00 € für drei Tage,für Winterreifen von 10,00 € täglich, für Zusatzfahrer von 12,00 € täglich und 50,00 € für Zustellen und Abholen errechnet sie Gesamtkosten von 3.044,30 €.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.092,72 € nebst Zinsen n Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.04.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 192,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Geschädigten hätten für den maßgebliche Zeitraum günstigere Möglichkeiten zur Anmietung eines Ersatzwagens zur Verfügung gestanden. Die Angebote anderer Mietwagenfirmen beliefen sich für eine Anmietung für den maßgeblichen Zeitraum auf durchschnittlich 684,80 €.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein Mietvertrag sei nicht zustandegekommen. Der Abschluss des Vertrages erfordere eine Einigung über die wesentlichen Bestandteile, zu denen auch der Mietpreis gehöre. Höchstens könne Ersatz der Mietwagenkosten für die Dauer der erforderlichen Reparatur verlangt werden. Zusätzliche Kosten für Winterreifen seien nicht erforderlich gewesen.

Die Beklagte ist schließlich der Auffassung, bei Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten sei von der Erhebung des Fraunhofer-Instituts auszugehen.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Beklagte ist der Klägerin zum Ersatz der Schäden aus dem Verkehrsunfall am 02.03.2011 gemäß den §§ 7, 17, 18 StVG, § 823 Abs. 1, 398 BGB in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe verpflichtet.

Die Geschädigte hat die ihr zustehenden Schadensersatzforderungen wirksam an die Klägerin abgetreten. Eine Abtretung ist mit Vereinbarung vom 27.10.2011 erfolgt. Nach den eindeutigen Angaben der Zeugin [redacted] im Termin am 27.11. 2012 hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Abtretungserklärung von ihr unterzeichnet wurde.

Mit Mietvertrag vom 03.03.2011 hat die Geschädigte [redacted], vertreten durch ihren Ehemann, bei der Klägerin einen Pkw als Ersatzwagen angemietet, der am 28.03.2011 nach Anmeldung des von ihr erworbenen Ersatz-Pkw zurückgegeben wurde. Auch insoweit folgt das Gericht den

Angaben der Zeugin [redacted]. Die Frage, ob bereits bei Anmietung ein konkreter Preis genannt wurde und die Möglichkeit zur Einsicht in Preislisten bestand, kann im Ergebnis offen bleiben. Der Mieter kann auch für den Fall, dass ihm ein konkreter Preis nicht genannt wird, nicht davon ausgehen, den angemieteten Wagen unentgeltlich zu erhalten. Fehlt eine konkreter Vereinbarung über den Mietzins wäre jedenfalls der ortsübliche Mietzins vereinbart, der nach entsprechenden Maßstäben zu bemessen ist, wie die im Rahmen der Ermittlung des entstandenen Schadens zu berechnende erforderlichen Mietwagenkosten.

Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Anmietzeitraum von 26 Tagen. Nachdem die Geschädigte unstreitig erst nach den Karnevalstagen Kenntnis vom Ergebnis der Untersuchung durch den Sachverständigen hatte, beginnt die Frist von 14 Werktagen zur Widerbeschaffung mit Mittwoch, den 09.03.2011 und endet mithin mit dem 28.03.2011.

Die Geschädigte kann gemäß § 249 BGB Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Die Geschädigte ist im Rahmen der sie treffenden Schadensminderungspflicht verpflichtet, von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt nicht nur für Unfallgeschädigte erhältlichen Tarife für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges den günstigeren Tarif zu wählen.

Der erforderliche Aufwand für die Mietwagenkosten ist gemäß § 287 ZPO zu schätzen. Das Gericht legt dabei das gewichtete Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet der Geschädigten zu Grunde (LG Koblenz, Urt. v. 01.12.2009, 6 S 126/09, BGH, Urt. v. 14.10.2008, VI ZR 308/07). Konkrete Mängel der Schwacke-Liste, die sich auf den vorliegenden Fall auswirken, wurden von der Beklagten nicht vorgetragen (BGH, Urt. v. 02.02.2010, VI ZR 139/08).

Die Beklagte hat keine Mietwagenangebote vorgelegt, die sich konkret auf den örtlichen Markt beziehen, über vergleichbare Konditionen verfügen und die der Geschädigten im fraglichen Zeitraum eine günstigere Anmietung ermöglicht hätten. Soweit die Beklagte Angebote der Firmen Hertz, Sixt, Enterprise und Avis vorlegt, handelt es sich ersichtlich um Online-Angebote, die sich zudem nicht auf den hier maßgeblichen Zeitraum beziehen, sondern vom Februar 2012 stammen. Aus den Angeboten ist nicht ersichtlich, ob diese für den Geschädigten nach dem Unfall unmittelbar verfügbar gewesen wären. Die Angebote beziehen sich auf Anmietstationen in Bonn. Üblicherweise sind die im Internet online buchbaren Angebote von einer Vorbuchungsfrist von bis zu 48 Stunden abhängig. Der Vortrag der Beklagten ist bereits aus diesen Gründen nicht ausreichend, um die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste im vorliegenden Fall in Zweifel zu ziehen. Das pauschale Angebot des Sachverständigenbeweises ersetzt insoweit nicht den Parteivortrag. Hinzu kommt, dass sich den von den Beklagten vorgelegten Angeboten Details zu den Zahlungsmodalitäten (Vorauszahlung, Kaution), Kasko-Versicherung und dazu, ob der Tarif auch bei im Voraus nicht genau anzugebender Mietdauer zu erhalten wäre, nicht entnehmen lassen. Die Angebote gehen überdies nicht alle von unbegrenzt zur Verfügung stehenden Kilometern aus und sind auch aus diesem Grunde, mit den in der Schwacke-Liste für den Normaltarif ermittelten Werten nicht ohne weiteres vergleichbar.

Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme von Winterreifen ergibt sich aus dem Umstand, dass die Anmietung in der Winterzeit erfolgte. Die geltend gemachten Kosten zur Zustellung und Abholung sind berechtigt. Soweit die Beklagte die Zustellung- und Abholung bestreitet, ist ihr Vortrag nicht hinreichend substantiiert. Aus den vorgelegten und von der Zeugin [redacted] identifizierten Vertragsunterlagen ergeben sich Zustellung und Abholung. Ein reines Bestreiten mit Nichtwis-

sen ist vor diesem Hintergrund nicht ausreichend. Der Pkw wurde ausweislich des Sachvortrags der Klägerin und der Angaben der Zeugin [redacted] die bestätigt hat, dass der Mietvertrag von ihrem Ehemann in ihrem Namen geschlossen wurde, auch von mindestens zwei Personen genutzt.

Der in Ansatz gebrachte pauschale Aufschlag von 20 % rechtfertigt sich daraus, dass vom Mietwagenunternehmen der Mietzins vorzufinanzieren ist, eine Sicherheitsleistung vom Mieter nicht verlangt wird, eine Abdeckung des Eigenanteils der Kasko-Versicherung durch Sicherheitsleistung ebenfalls nicht erfolgt, abweichend vom Normaltarif ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfällt und die Haftungsfrage zum Zeitpunkt der Anmietung noch nicht abschließend geklärt war.

Die Klägerin hat sich keinerlei Vorteilsausgleich anrechnen zu lassen, da dieser bereits dadurch eingetreten ist, dass die Geschädigte unstreitig ein Fahrzeug in einer um eine Klasse niedrigeren Fahrzeugkategorie als dem verunfallten PKW bei der Klägerin angemietet hat.

Die erforderlichen Mietwagenkosten ergeben sich danach entsprechend der Berechnung der Klägerin mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 3.044,30 €. Von dem hiervon von der Klägerseite geltend gemachten Betrag in Höhe von 2.798,72 € sind die erbrachten Zahlungen in Höhe von 948,00 € abzuziehen. Es verbleibt der zuerkannt Betrag in Höhe von 1.850,72 €. Im übrigen war die Klage hinsichtlich der Hauptforderung abzuweisen.

Die Entscheidung über die Zinsen und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Auch die Kosten für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten waren durch die Beklagte an die Klägerin zu erstatten. Diese hat deutlich gemacht, dass sie weitere Zahlungen, als die bereits Geleistete, nicht vornehmen wird. Daher besteht nach § 250 Satz 2 BGB bereits ein Zahlungsanspruch. Die Begleichung der Rechnung im Wege der Verrechnung ergibt sich aus den klägerseits vorgelegten Unterlagen. Die Gebühren belaufen sich auf 192,90 € (1,3 Gebühr aus eine Gegenstandswert von bis zu 2.000,00 € zuzüglich 20,00 € Pauschale).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt §§ 709 ZPO.

Dr. Lenders
Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.092,72 € festgesetzt.

Dr. Lenders
Richter

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☒ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☒ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☒ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Rechtsdienstleistungsgesetz
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☒ Zustellung/Abholung
- ☒ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☒ Internetangebote